

unsere Mittheilungen Kenntnißnahme davon erlangt, und damit die hohe Staatsregierung erfährt, welche Dunkelheiten hier und da stattfinden, und in welcher Beziehung es nothwendig sein möchte, vielleicht ein wachsames Auge auf die verschiedenen vorkommenden Fälle zu haben. Die jetzt vorgekommene Petition und die Verhandlungen über diese Frage werden gewiß dazu beitragen. Indessen nach Allem, was jetzt erwähnt ward, habe ich die Ehre die Kammer zu fragen: ob sie mit dem Gutachten der Deputation ad 8. sich einverstanden zu erklären vermöge? — Allgemein Ja. —

9) daß ein Revisor angestellt werde, welcher die Arbeiten der, Behufs der Separation und Zusammenlegungen der Grundstücke zuerst zugezogenen Feldmesser prüfe und sich genau von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit überzeuge, ehe das Geschäft beginne, zu welchem diese Vermessungen die Grundlage geben.

Die Deputation sagt:

ad 9. Der Vorschlag, besonders die den Gemeinheitstheilungen und den Zusammenlegungen der Grundstücke zu Grunde zu legenden Vermessungen, auch ohne Antrag der Betheiligten, der Prüfung eines Geodäten von höherer Bildung zu unterwerfen, hat gewiß sehr viel Empfehlenswerthes, indem dadurch den später erst durch falsche Vermessungen sich herausstellenden Irrungen und Weitläufigkeiten in Zeiten vorgebeugt wird.

Der Herr königl. Commissar erklärte sich damit nicht allein vollkommen einverstanden, sondern versicherte vielmehr auch, daß die hohe Staatsregierung selbst von der Nothwendigkeit einer solchen Maßregel überzeugt, sich mit der Art und Weise sie zur Ausführung zu bringen, beschäftigte.

So glaubte die Deputation sich überhoben, einen förmlichen Antrag an die hohe Staatsregierung in Vorschlag zu bringen und lebt der Hoffnung, daß auch ohne einen solchen der Zweck erreicht werden wird, indem sie wohl annehmen darf, es werde die hohe Staatsregierung durch diesen und andere in der vorliegenden Petition in Anregung gekommene Punkte ohnehin darauf aufmerksam gemacht worden sein, daß es fort und fort nothwendig, auf die sorgfältige Ausführung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen die strengste Aufsicht führen zu lassen, um dadurch auch den Beschwerden, die von den Betheiligten wohl immer nur höchst ungern geführt werden dürften, zuvorzukommen.

Da mithin, sollte die hohe Kammer dem Gutachten ihrer Deputation beitreten, kein Antrag vorliegt, so dürfte die Petition, wenn gleich sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, sich nicht zur Abgabe an die zweite Kammer eignen.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich bin auch mit dem Schlußantrage einverstanden, und nach den Erläuterungen, die ich hervorgerufen habe, und die gegeben worden sind, werde ich sogar mit der Deputation stimmen.

Präsident v. Gersdorf: ad 9 glaubt die Deputation, daß auch hier kein Antrag zu stellen sein möchte: Ist die Kammer damit einverstanden? — Allgemein Ja. —

v. Welck: Ich wollte mir nur eine Anfrage an die hohe Staatsregierung erlauben, die aber nicht in unmittelbarer Be-

ziehung zum letzten Punkt 9 steht. Wenn also der Herr Präsident in Bezug auf Punkt 9 noch etwas zu äußern hat, werde ich warten.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe darüber nichts mehr zu sagen.

v. Welck: Diese Frage steht zwar nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit einem der hier vorliegenden einzelnen Punkte, wohl aber mit dem Gegenstande, auf den sich die Petition des Hrn. Grafen Hohenthal im Allgemeinen bezieht. Ich hoffe um so mehr Genehmigung zu Stellung dieser Anfrage zu erhalten, weil dadurch leicht möglicherweise eine spätere Discussion vermieden werden kann. Es findet sich nämlich in §. 92 und den folgenden §§. des Ablösungsgesetzes die Bestimmung, wie es gehalten werden soll bei der Werthsermittlung von Naturalzinsen. In Bezug auf die Bestimmung in §. 94 ist mir nun versichert worden, daß in der neuesten Zeit von Seiten der Generalcommission die Entscheidung gegeben worden ist, daß die darin erwähnten 14 Jahr zurückgerechnet, nicht von dem Augenblicke an genommen werden sollen, wo die Werthbestimmung stattfindet, sondern von dem Augenblicke an, wo die Provocation geschehen ist. Bei sehr weitläufigen Ablösungen kann sehr leicht der Fall eintreten, daß zwischen dem Augenblicke der Provocation und zwischen dem Augenblicke, wo die Ablösung der Naturalzinsen eintritt, ein Zeitraum von 3 — 4 Jahren zwischen innen liegt, und gerade dieser Zeitraum ist jetzt für die Betheiligten von großem Interesse. Nun wollte ich mir die Frage erlauben, ob, wie es in der Bescheidung geheißen hat, diese Entscheidung wirklich mit ausdrücklicher Genehmigung des Staatsministeriums stattgefunden hat. Wäre von Seiten des Staatsministeriums ein Beschluß erfolgt, der mit §. 94 in Widerspruch steht, so würde ich noch im gegenwärtigen Landtage mich veranlaßt finden, eine Beschwerde darüber einzureichen. Ist aber von Seiten des hohen Ministeriums dies nicht gebilligt worden, so bescheide ich mich, und mein Antrag erledigt sich von selbst.

Königl. Commissar D. Scharschmidt: Ich kann nur bestätigen, daß die Voraussetzung des Herrn Petenten gegründet ist. Es haben über diesen streitigen Grundsatz Erörterungen stattgefunden, und es ist nach Erwägung der Gründe für und wider, der Generalcommission die Weisung zugegangen, dem von Herrn v. Welck angedeuteten Grundsatz nachzugehen. Indes bin ich in diesem Augenblicke nicht darauf vorbereitet, das Nähere darüber mitzutheilen; es kann aber nur erwünscht sein, wenn eine Gelegenheit herbeigeführt wird, der geehrten Kammer Mittheilungen darüber zu machen.

Vizepräsident v. Carlowitz. Die Erklärung des Herrn königl. Commissars ist mir allerdings überraschend. Wohl ist mir, was von Hrn. v. Welck erinnert wurde, ebenfalls zu Ohren gekommen; ich gestehe aber, daß ich nicht im Stande war, dem, was ich darüber hörte, Glauben zu schenken. Wenn dem aber wirklich so ist, so erkläre ich mich jetzt bereit, die Petition